

Vertrag zur Ableistung des Berufspraktikums

**im Rahmen der Ausbildung
zur staatlich anerkannten Erzieherin, zum staatlich anerkannten Erzieher
in der vollschulischen Form**
 in Vollzeit oder **in Teilzeit**

nach § 9 Abs. 2 und 3 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung

(in dreifacher Form) zwischen

Einrichtung/Name	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Emailadresse	
Telefon	
vertreten durch	
Träger	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Emailadresse	
Telefon	
vertreten durch	

und der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten

Name, Vorname	
Geburtsdatum,	
Geburtsort	
Straße, Nr.	
Emailadresse	
Telefon	
PLZ, Ort	

mit Zustimmung der



Berufsbildende Schule
Donnersbergkreis

Fachschule Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik
Martin-Luther-Str. 18
67304 Eisenberg
06351 – 49030
Info.eisenberg@bbs-donnersbergkreis.de

1. Grundlagen

Bei der berufspraktischen Ausbildung handelt es sich um das sogenannte Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher. Sie basiert auf der Fachschulverordnung für in modularisierter Ausbildungsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Rahmenplan für das Berufspraktikum, Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik vom **25.09.2024**.

2. Ausbildungsstätte, Ausbildungsinhalte

2.1 Als Ausbildungsstätte für das Berufspraktikum sind alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, andere sozial- und sonderpädagogischen Praxisfelder oder Ganztagschulen geeignet, die die Bedingungen des § 9 Abs. 1 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

2.2 Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant soll gemäß § 9 Abs. 2 dieser Fachschulverordnung (in o. g. Fassung) befähigt werden,

- die in der Fachschule erworbenen theoretischen und didaktisch-methodischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten selbstverantwortlich und unter Berücksichtigung der Aufgaben und Zielsetzungen der Ausbildungsstätte sowie ihrer Organisationsstruktur und ihrer Arbeitsmittel in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu erweitern und zu vertiefen,
- Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen, Handlungsweisen im Hinblick auf Bildungs- und Entwicklungsprozesse zu beobachten, zu dokumentieren und zu unterstützen, sowie die entsprechende pädagogische Arbeit auch selbstständig zu gestalten,
- eine Gruppe sowohl selbstständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zu führen,
- eigene Wirkungsmöglichkeiten zu erproben und sich in der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Institutionen zu üben,
- in der Ausbildungsstätte anfallende routinemäßige Verwaltungsaufgaben zu erfüllen und
- die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu gestalten.

3. Dauer

Die berufspraktische Ausbildung dauert unabhängig von Zeitpunkt der Abschlussprüfung laut Fachschulverordnung 12 Monate in der vollschulischen Form in Vollzeit. In der vollschulischen Form in Teilzeit dauert die berufspraktische Ausbildung bis zu 24 Monate (mit einer Mindeststundenzahl von 1200 Stunden).

Beginn der berufspraktischen Ausbildung _____

Ende der berufspraktischen Ausbildung _____

Über die Erforderlichkeit einer Verlängerung dieses Berufspraktikums entscheidet die Fachschule in Abstimmung mit der Einsatzstelle. Die Probezeit beträgt 3 Monate.

4. Pflichten

4.1 Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

- die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten nach dem Rahmenlehrplan anzuleiten (vgl. § 9 Abs. 6 der o. g. Fachschulverordnung)
- für die Anleitung und Betreuung in der Ausbildungsstelle eine pädagogische Fachkraft zu bestimmen (vgl. § 9 Abs. 1 der o.g. Fachschulverordnung),
- die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten zum Besuch der von der Fachschule veranstalteten Arbeitsgemeinschaften freizustellen und bei der Erarbeitung des Abschlussprojektes zu beraten und zu begleiten,
- die Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren,
- mit der Lehrkraft der Fachschule, die als oder Ausbildungsbetreuerin oder Ausbildungsbetreuer bestimmt ist, Ausbildungs- und Perspektivgespräche zu führen und ihr die erforderlichen Besuche bei der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten in der Ausbildungsstelle zu gewähren und
- die Praxisanleiterin oder den Praxisanleiter zu den von der Fachschule veranstalteten Praxisanleitungsbesprechungen zu entsenden.

4.2 Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant verpflichtet sich,

- die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig durchzuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen dieser Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- die in der Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen zu beachten sowie anvertraute Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
- über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren,
- beim Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unter Angabe der Gründe die Leiterin/den Leiter der Einrichtung und die Fachschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit spätestens am 3. Tage der Ausbildungsstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

5. Entgelt

Es wird ein monatliches Entgelt nach den für das Berufspraktikum maßgeblichen tarifrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung vereinbart.

6. Ausbildungszeit und Urlaub

Die Verteilung der Arbeitszeit richtet sich nach den organisatorischen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle, soweit es die Ausbildung erfordert, lehnt sich die Ausbildungszeit an die Dienstzeiten der Ausbildungsstelle an. Danach besteht auch die Möglichkeit des zeitweiligen Einsatzes an Sonn- und Feiertagen und ggf. Nachtdienst, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles unabdingbar ist.

In die Ausbildungszeit sind Vorbereitungs- und Übungsaufgaben eingeschlossen.

Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant erhält Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Der Urlaub soll so genommen werden, dass die Teilnahme an den von der Fachschule organisierten Arbeitsgemeinschaften nicht betroffen ist.

7. Beurteilung

Die Ausbildungsstelle lässt von den an der Ausbildung in der Ausbildungsstätte Beteiligten einen schriftlichen Bericht über die fachlichen Leistungen der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten erstellen, der mindestens Angaben über Art, Dauer, Inhalte und Erfolg der Ausbildung enthält (Formular der Fachschule: „Bericht über die fachlichen Leistungen im Berufspraktikum“). Der Bericht ist von den an der Ausbildung in der Ausbildungsstätte Beteiligten zu unterzeichnen und wird der Fachschule am Ende des Berufspraktikums, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung, vorgelegt. Der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten ist Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme zu geben (vgl. § 9 Abs. 10 der o.g. Fachschulverordnung.)

8. Sonstige Vereinbarungen

Vereinbarungen können in einer Anlage angefügt werden:

- keine weiteren Vereinbarungen weitere Vereinbarungen siehe Anlage

9. Nachweis der Befähigung zur Praxisanleitung

Der Nachweis der Befähigung zur Praxisanleitung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 der o. g. Fachschulverordnung und der trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz vom 15.08.2022 liegt vor.

Die Angaben zur Praxisanleitung werden in einem separaten Formblatt der Fachschule vorgelegt.

10.Unterschriften zum Vertrag zur Ableistung des Berufspraktikums

(original in jedem dieses in dreifacher Form ausgeführten Vertrages)

Ort, Datum

Unterschrift des **Trägers, der Ausbildungsstelle**

Stempel

Ort, Datum

Unterschrift der **Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten**

Eisenberg, Datum

Unterschrift der Fachschule

Stempel